



Geschäftsordnung der Sportvereinigung Rommelshausen e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.10.2021)

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen sind im Folgenden geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins.
2. Alle Versammlungen sind grundsätzlich nur für Vereinsmitglieder und geladene Gäste. Auf Antrag und Beschluss der jeweiligen Versammlung kann weitere Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

Die Modalitäten für die Einberufung sind in der Satzung des Vereins geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorstandssprecher des Vereins (Versammlungsleiter) – bei dessen Verhinderung oder gemäß dessen Auftrag sein Stellvertreter - eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. gemäß Rednerliste.
3. Der Berichterstatter erhält zu Beginn und am Ende der Aussprache des Tagesordnungspunkts das Wort. Berichterstatter und Antragsteller können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.



2. Anträge müssen bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Versammlungsleiter vorliegen, sofern nicht die Satzung eine andere Frist bestimmt.
3. Die Anträge sind schriftlich oder digital und mit Begründung einzureichen.
4. Für Anträge zur Änderung der Satzung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich oder digital und mit Begründung einzureichen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Eine Beratung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekanntzugeben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss separat abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung der Versammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
2. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Regelungen gemäß § 10 Nr. 5 und 6 entsprechend.
3. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter hat während der Wahlvorgänge die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung in schriftlicher Form vorliegt.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit vom Wahlleiter ausdrücklich für das Protokoll vorgetragen.

§ 12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern in schriftlicher oder elektronischer Form zuzustellen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden nicht versendet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.